

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung
im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 736) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 736/738) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM DM
a) Fertigungslöhne	
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)	<u>I.....</u>
Fertigungskosten.....	
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterialien)	
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien..... (... %)	
Preis ohne Umsatzsteuer	
e) Umsatzsteuer	
Preis	<u>=====</u>

§ 2

Güteklassen

Die Betriebe des Bildhauer- und Steinmetz-Handwerks werden in drei Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse I gehören Betriebe, die künstlerische Qualitätsarbeit herstellen unter Einbeziehung der Arbeiten, die mittels Punktieren ausgeführt werden, einschl. des freien Herausarbeitens von Ornamenten und Figuren.

Zur Güteklasse II gehören die Betriebe, die erstklassige Qualitätsarbeit unter Einbeziehung architektonischer Werkstücke mit schwierigen Profilen herstellen.

Zur Güteklasse III gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Sofern die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten in den Arbeitsnormen für die Natursteinindustrie mit dem Stand vom 1. Mai 1949 für Steinmetz-, Schleifer- und Schrifthauerarbeiten in Kalkstein, Travertin, Marmor, Sandstein und Granit enthalten sind, sind diese anzuwenden.

(2) Bei Arbeiten, deren Fertigungszeiten nicht in den unter Abs. 1 erwähnten Arbeitsnormen enthalten sind, müssen die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzulgliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfährt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungsherstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag werden festgesetzt:

in Güteklasse I.....	85°/o, auf die Löhne nach
„ „ II.....	75°/o, dem Stand vom
„ „ III.....	65°/o 31. August 1950.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In den vorstehenden Zuschlägen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von

in Güteklasse I.....	15°/o,
„ „ II.....	12°/o,
„ „ III.....	10°/o

enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von

in Güteklasse I.....	...100%>,
„ „ II.....	85°/o,
„ „ III.....	75°/o,

einschl. des im Abs. 2 genannten Prozentsatzes für Wagnis und Gewinn, nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion — Preisbildung — zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäfts-